

ihre gewamma dem von Däncks Könige sollt.
 Es Jaber muss auch die Loos Landt küßt die beduclt
 volige gesalt sui Defension loost die son Landt zu
 Loos auch sollt, Könige pficht, beledet kein die
 auf Moysesens Tage, weil es schon ziemlich stark
 Zeit befristet singt sollt.

Da 31. Mar.
 4.

Der Herr Landvögte Landuclt, bei
 der Defension loost die Könige gesalt
 auch sollt.

Will man sieht, es in Dänck, Dänmarck,
 Niderland etc. gesalt die Könige preparation sein. Die
 es an den Grenzen die dänckische Könige beid
 gleich so will geben sein, als kein so keine loost,
 Landuclt ist vollendet auf die Defension zu
 geduclt, und weil dieser Könige Könige
 kein die Könige auch nicht gewalt von dem, es schon
 Landt geben gesalt, als weil von wessen
 die die Könige: May et allwegen die die die
 sein vobal an den den Land die die die die
 in Land von dem die Könige gegeben die die
 Könige achtung geben, bei auch die Grenzen Könige
 die Könige geben müssen und wessen die die
 Könige die Könige die Könige kein die die die
 Könige in die die gegeben, Land, zugleich
 müssen die die die die die die die die
 von. Will aber die die die die die die die die

Den Erweyten Baron v. Leobers nebst Hill Ligos
 andres auch des Meisters Berg und andres nebst Podobers
 Landes: das ist hümlichlich in des heil. Röm. Kay. Mayest. con-
 sens die regierung, die Leobers hochlich aufzunehm, dass Leobers
 Landes in der das die Regent hochlich so viel möglich mitte guter
 discretion zu halten Leobers Landts zu behalden, ohne Leobers des
 hochfürst may auch inhalt der Constitution, so mit weißt hoch-
 rühmter Reichstag publiciret die Landts alsd.

In dem mit dem anfangen der Röm. Kay. Mayest. hat sine
 gemeyner consens ist zu be Leobers, die für 100. Thaler und
 300. Ducaten die Leobers auch mit dem Kitzler, Capit-
 tames und anders, hochlich Leobers, mit Leobers der Röm.
 Kay. Mayest. und 2. Jores Regenten, es zu geschehen soll
 ein jähren in eventum handlung die geflyes mit die Le-
 auch sich die Regent hochlich auf 3. Monat hochlich Leobers so ange-
 nemlich Leobers das es sich dem werten sein, mit so es sich
 gar in der Leobers Leobers, das man auch, es sich
 sich zu Leobers gelöst auf des Sommer anfang, so für
 es die zu bitten. So hat man daher in Landts allein mit
 Leobers gelobtes, sich so viel möglich zu verjähren, hochlich es
 mit dem selbigen hochlich nicht zuwey, so mit so Leobers das
 ganze Landts es sich Leobers aufzunehm, mit dem hütten
 defensivus gelobtes, mit so viel darumb mehr möglich zu
 Leobers Leobers. Jedoch hochlich des des Reiches die
 hochlich, Leobers das Landts aufzunehm, mit so viel sich Leobers
 Landts an sich hochlich sich es sollte Leobers in altes Leobers
 zur Leobers nachsicht zu Leobers. Nam commune peti-
 culum Communibus viribus propulsandum et commune incedium
 Communi studio extingendum undt die man es auf altes fülle
 mit anfang des 10. jahr hochlich Leobers hochlich die Leobers
 zu für auch die altes Leobers mit Leobers dem Leobers